

SATZUNG DER GEMEINDE SELMSDORF

über den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohngebiet Dr.-Leber-Straße"

Teil A – Planzeichnung
M 1:750



Planzeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

1. Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ Grundflächenzahl

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

FH min Firsthöhe als Mindestmaß

FH max Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)

o offene Bauweise
△ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
--- Baugrenze
SD, KWD zulässige Dachformen: Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Pultdach
WD, PD

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

--- Straßenbegrenzungslinie
--- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
✓ Verkehrsberuhigter Bereich
P Parkfläche, öffentlich
A Fußweg, öffentlich
Z Zufahrt, hintere Gartenschließung, öffentlich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

■ Grünfläche
■ Zäsurgrün, öffentlich
... Abstandsgrün, öffentlich

Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

● Anpflanzen von Bäumen

Sonstige Planzeichen

--- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

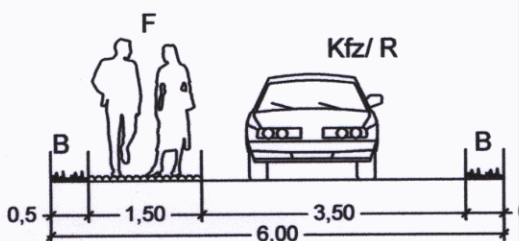
2. Darstellungen ohne Normcharakter

--- vorhandene bauliche Anlagen
--- vorhandene Flurstücksgrenzen
11 Flurstücksnummern
23.28 Höhenpunkte
24.00 Höhenlinien
5 Bemaßung
× künftig fortfallend

Straßenquerschnitt

Angaben in m

Planstraße



Kfz= Kraftfahrzeuge
R= Radfahrer
F= Fußgänger
B= Bankett

Hinweise

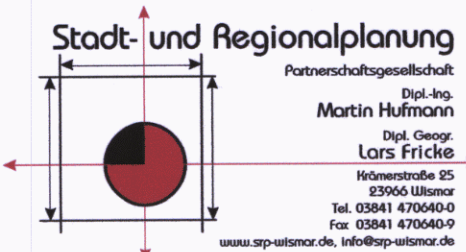
Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind von der geplanten Maßnahme keine Bodendenkmale betroffen. Um die Arbeiten nötigenfalls baubegleitend archäologisch betreiben zu können, ist es erforderlich, der Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg den Beginn der Erdarbeiten rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen. Werden unvermutet Bodendenkmale entdeckt, ist dies gem. § 11 Abs. 2 DSchG unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Vertreters des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bzw. der Kreisbodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entwerfer, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Geltungsbereich keine Altablagerungen oder Altlastenverdachtsflächen bekannt. Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes (unnatürlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Ausgasungen, Altablagerungen) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer gem. § 4 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht beim Umweltamt des Landkreises, Sachgebiet Altlasten/immissionsschutz wird hingewiesen.

Das Plangebiet ist als nicht kampfmittelbelastet bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Tiefbaumaßnahmen Munitionsfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind Tiefbaumaßnahmen mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

Bei der Errichtung von Doppelhäusern sollen Fassaden, Dächer, Fenster und Türen der beiden Haushalte in einheitlichen Materialien und Farbtönen hergestellt werden.

Plangrundlagen:
Topographische Karte Maßstab 1:10000, Landesamt für innere Verwaltung M-V, Flächennutzungsplan der Gemeinde Selmsdorf i.d.F. der 5. Änderung, Lage- und Höhenplan, Vermessungsbüro Dubbert, Gramkow, Stand 01.10.2010, eigene Erhebungen



Teil B – Text

Es gilt die Bauordnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)

- Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1, 4, 16 und 18 BauNVO)
 - In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) sind Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen auch ausnahmsweise nicht zulässig. Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie sonstige nicht störende Gewerbebetriebe können ausnahmsweise zugelassen werden.
 - Für das Erdgeschoss (OK Fertigfußboden) gilt eine maximale Sockelhöhe von 0,30 m. Für die festgesetzten Sockel- und Firsthöhen wird als Bezugspunkt die Höhenlage der zugehörigen Erschließungsstraßenoberfläche festgesetzt. Die Differenz zwischen dem Bezugspunkt und der mittleren Höhe der vom Gebäude überdeckten Geländeoberfläche ist bei der Bestimmung der Sockel- und Firsthöhen anzurechnen. Die Firsthöhe ist gleich die Höhenlage der oberen Dachbegrenzungskante.
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist die Errichtung von maximal zwei Vollgeschossen zulässig. Das zweite Vollgeschoss ist nur als Staffelfgeschoss oder innerhalb des Dachgeschosses zulässig. Als Staffelfgeschoss wird ein Geschoss definiert, das gegenüber dem darunter liegenden Geschoss zu-rückspringt und eine um mindestens 25% geringere Grundfläche aufweist. Der Rücksprung kann als Terrasse oder als Dachfläche gestaltet werden. Als Dachgeschoss werden die im Dachraum liegenden Nutzflächen definiert.
 - Die zulässige Firsthöhe wird in den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten auf mindestens 7,50 m und höchstens 8,75 m festgesetzt.
 - Bauweise sowie überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist nur die offene Bauweise, verbunden mit der Errichtung von Einzel- und Doppelhäusern, zulässig.
 - In den Waldabschnittsflächen sind bauliche Anlagen nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen zulässig. Die in diesen Flächen zulässigen baulichen Anlagen dürfen nicht zu Wohnzwecken und nicht dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.
 - Mindestgröße von Baugrundstücken** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser bzw. für Doppelhäuser beträgt 650 m².
 - Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

Die Errichtung von Kfz-Stellplätzen, Carports, Garagen, Nebengebäuden i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO und Stellplätzen für Müllbehälter ist im Vorgartenbereich unzulässig. Vorgartenbereich ist der Bereich zwischen der öffentlichen Straße und der straßenseitigen Hauptgebäudefront.
 - Beschränkungen der Zahl der Wohnungen in Wohngebieten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind je Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten, je Doppelhaushälfte maximal eine Wohneinheit zulässig.
 - Flächen für die Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist über eine zu schaffende Sammelleitung in die im Tannenweg vorhandene Regenwasserleitung einzuleiten oder auf den privaten Flächen zur Versickerung zu bringen.
 - Umfang der zulässigen Abgrabungen und Aufschüttungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten sind Abgrabungen und Aufschüttungen, bezogen auf das anstehende Geländeniveau, nur bis zu einem Ausmaß von 0,5 m zulässig. Entstehende Böschungen sind mit einer Neigung von 1:3 oder flacher auszubilden.
 - Planungen, Nutzungsregelungen sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§§ 1a und 9 Abs. 1 Nr. 20 sowie § 202 BauGB)
 - Auf den privaten Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten sind wasserdurchlässig zu befestigen. Dafür können Schotterrasen, Rasengittersteine und Rasenfugenpflaster, wassergebundene Decken oder ein großporiges- bzw. offenes Pflaster verwendet werden. Die Herstellung von Asphalt- und Betonflächen für Stellplatzflächen und Grundstückszufahrten ist unzulässig.
 - Die mit dem Buchstaben "Z" gekennzeichnete Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, die der hinteren Gartenschließung dient, ist ausschließlich mit einer wassergebundenen Befestigung herzustellen.
 - Bei den Erdarbeiten anfallender, unbelasteter Bodenaushub ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und an Ort und Stelle wieder zu verwerten oder einer Wiederverwertung zuzuführen. Der bei der Baufreimachung des Geländes anfallende Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.
 - Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
 - Die festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Zäsurgrün" sind gärtnerisch zu gestalten und flächig mit Bodendecken und Ziergehölzen zu bepflanzen. Darüber hinaus sind an den festgesetzten Stellen einheitlich je ein einheimischer Laubbau gemäß Pflanzliste unter Punkt 9.4 in der Qualität 3 x verschult, Stammumfang 18 cm bis 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen hinsichtlich der Anordnung der Parkplätze verschoben werden.
 - Innerhalb der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Abstandsgrün" sind drei einheimische Laubbäume gemäß Pflanzliste unter Punkt 9.4 in der Qualität 3 x verschult, Stammumfang 18 cm bis 20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist zusätzlich zu den unter Punkt 9.5 festgesetzten Pflanzmaßnahmen je Baugrundstück ein einheimischer Laubbau gemäß Pflanzliste unter Punkt 9.4 in der Qualität 3 x verschult, Stammumfang 18 bis 16 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Pflanzliste einheimischer Bäume: Feldahorn (*Acer campestre*), Spitzahorn (*Acer platanoides*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanoides*), Roterle (*Alnus glutinosa*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Weißdorn (*Crataegus laevigata* agg.), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Holzapfel (*Malus domestica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Elsbeere (*Sorbus domestica*), Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), Winterlinde (*Tilia cordata* I.S.), Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*), Silberlinde (*Tilia tomentosa*), Flatterulme (*Ulmus laevis*), Rotblühende Rosskastanie (*Aesculus x carnea*).
 - Auf den privaten Grundstücken sind an den festgesetzten Stellen entlang der Planstraße einheitlich Baumpflanzungen mit einer unter Punkt 9.5 aufgeführten kleinkronigen Baumart in einer Pflanzgröße als 3 mal verpflanzter Hochstamm mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm vorzunehmen. Die Baumstandorte können entsprechend den örtlichen Erfordernissen hinsichtlich der Anordnung der Grundstückszufahrten geringfügig verschoben werden.
 - Pflanzliste kleinkroniger Straßenbäume: Echter Rotdorn (*Crataegus laevigata*), Zier-Pflaume (*Prunus x gondouii*), Tokyo-Kirsche (*Prunus x yedoensis*), Mahagoni-Kirsche (*Prunus serrulata*), Zier-Kirsche (*Prunus subhirtella*), Zier-Apfel (*Malus John Downie*), Voll-Apfel (*Malus Tschonoskii*).
 - Die unter den Punkten 9.1, 9.2 und 9.5 festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen werden der Gemeinde, die unter Punkt 9.3 festgesetzten Pflanzmaßnahmen werden den jeweiligen Eigentümern zugeordnet.
- Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB sowie § 86 LBauO M-V)
 - Die Aufstellung oberirdischer Gas- oder Ölbehälter ist nicht zulässig.
 - Stellplätze von Müllbehältern sind mit einer blickdichten, dauerhaften Bepflanzung, begrünter Umkleidung oder Rankgittern zu versehen.
 - Bei der Errichtung von einem Vollgeschoss ist die Ausbildung der Dächer der Hauptgebäude nur als Satteldächer, Walm- oder Krüppelwalmhäuser mit einer Dachneigung von 35° bis 50° zulässig. Bei der Errichtung von zwei Vollgeschossen beträgt im gesamten Baugebiet die zulässige Neigung des Daches auf dem zweiten Vollgeschoss maximal 25°. Als Dachdeckungen sind nur nicht glänzende, einfarbige rote, rotbraune, braune, anthrazitfarbene oder schwarze Ziegel oder Betonplatten zulässig. Nebenanlagen können auch in abweichender Dachneigung, -form und -eindeckung ausgebildet werden.
 - Bei der Gestaltung der Dächer sind je Dachseite maximal 2 Giebeln zulässig. Die Gesamtlänge der zulässigen Giebeln je Dachseite darf eine Länge von 50% der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten.
 - In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten ist bei der Gestaltung der Außenwände die Verwendung von Verblendenmauerwerk, von geputzten Flächen sowie von Holzverkleidungen zulässig. Der Blockhausstil ist unzulässig. Die Außenwandgestaltung ist nur mit roter, rotbrauner, gelbbrauner, hellgrauer und weißer Farbgebung zulässig. Die Verwendung von reflektierenden Fassadenmaterialien oder Fassadenverkleidungen, die andere Baustoffe vortäuschen ist unzulässig.
 - Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist auf den Dachflächen zulässig.
 - Einfriedungen der Grundstücke an den der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseiten sind nur als Laubholzhecke, Holzzaun mit senkrechter Latung oder unverputzte Feldsteinmauern zulässig. Ornatürliche sind nur innerhalb von Hecken bis zur Wuchshöhe der Hecke zulässig. Allgemein gilt: Zäune sind nur ohne Mauersockel zulässig, Einfriedungen an den der Erschließungsstraße zugewandten Grundstücksseiten sind maximal bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis zu einer Größe von 0,50 m² im Bereich des Erdgeschosses zulässig. Werbeanlagen mit Leuchtfarben wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig. Die Aufstellung von Warenautomaten ist unzulässig.
 - Es wird auf § 84 der Landesbauordnung M-V verwiesen, wonach ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser nach § 86 Landesbauordnung M-V erlassenen Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeld geahndet werden.

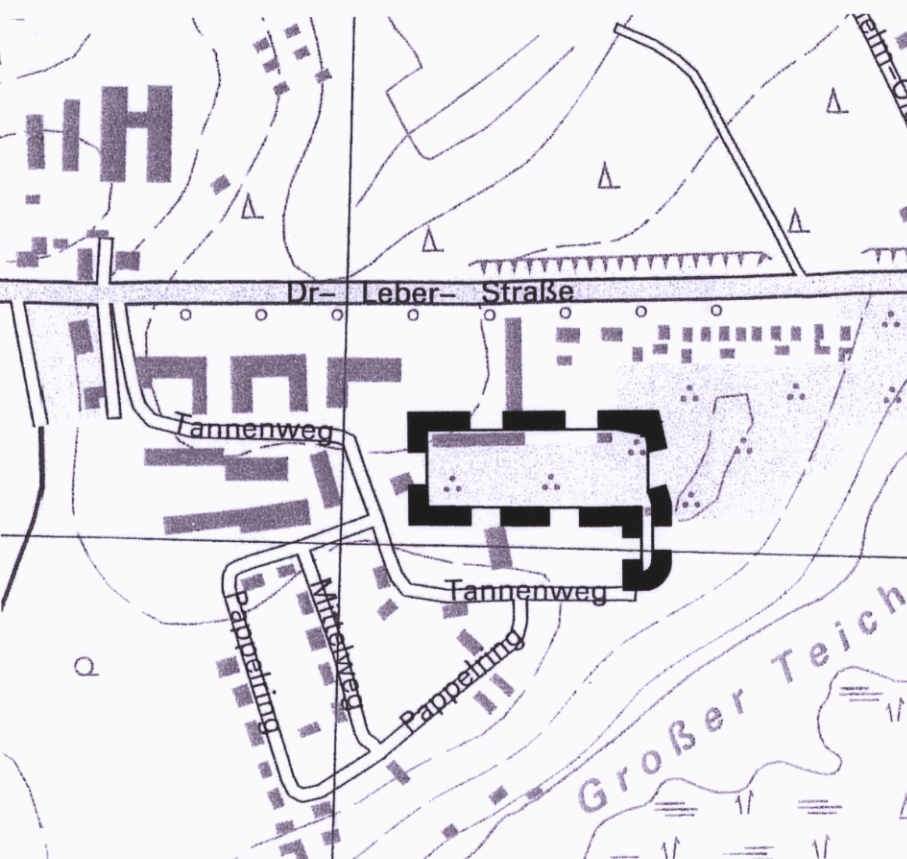
Präambel

Aufgrund des § 10 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung vom 18.04.2006 einschließlich aller rechtswirksamen Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Selmsdorf vom 10.03.2011 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohngebiet Dr.-Leber-Straße", umfassend die Flurstücke 11/75 sowie 11/198 (teilw.) und 11/199 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Selmsdorf Dorf, gelegen südlich der Dr.-Leber-Straße und östlich bzw. nördlich des Tannenweges, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie folgende Satzung über die Festsetzungen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen erlassen:

Verfahrensvermerke

- Der Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Dr.-Leber-Straße" wurde am 17.04.2008 gefasst. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach den Maßgaben des § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.
Selmsdorf, den 10.3.11 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz mit Schreiben vom 05.11.2010 beteiligt worden.
Selmsdorf, den 10.3.11 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 28.10.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 mit Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.11.2010 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Selmsdorf, den 10.3.11 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 13 sowie die Begründung dazu haben in der Zeit vom 06.12.2010 bis zum 07.01.2011 während der Dienstzeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird und dass die Verwaltungsverfahren während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 26.11.2010 durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde ebenfalls darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind mit Schreiben vom 05.11.2010 über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Selmsdorf, den 10.3.11 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 28.10.2011 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die zugrundeliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Gramkow, den 28.10.2011 (Siegel) Öffentlich best. Vermesser
- Die Gemeindevertretung hat die insgesamt abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 10.03.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Selmsdorf, den 10.3.11 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan Nr. 13 wurde am 10.03.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 13 wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.03.2011 gebilligt.
Selmsdorf, den 10.3.11 (Siegel) Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 wird hiermit am 10.3.11 ausgefertigt.
Selmsdorf, den 10.3.11 (Siegel) Der Bürgermeister
- Der Beschluss der Satzung der Gemeinde Selmsdorf über den Bebauungsplan Nr. 13 sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 25.3.11 im Amtsblatt des Amtes Schönberger Land bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB, § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erdschichten von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 ist mit Ablauf des 25.3.11 in Kraft getreten.
Selmsdorf, den 06.4.2011 (Siegel) Der Bürgermeister

Übersichtsplan M 1:10 000



GEMEINDE SELMSDORF

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 "Wohngebiet Dr.-Leber-Straße"

umfassend die Flurstücke 11/75 sowie 11/198 (teilw.) und 11/199 (teilw.) der Flur 1, Gemarkung Selmsdorf Dorf mit einer Größe von ca. 0,8 ha, gelegen südlich der Dr.-Leber-Straße und östlich bzw. nördlich des Tannenweges

SATZUNGSBESCHLUSS

10.03.2011